

Magdeburg, den 08.09.2015
00-05-50 li/ke-bo

Sitzung des HFA Nr. 48
Datum: 24.09.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 3 **Entwurf des Verbandshaushaltes
für das Haushaltsjahr 2016**

Anlagen:

- Umfrageergebnis Beitragsstruktur Schwesterverbände
- SGSA-Strukturdaten (Haushaltsjahre 2009 - 2015)
- Entwurf des Verbandshaushaltes 2016 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2014
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 28.08.2015

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen.

Begründung:

I. Mitgliedsbeiträge

1. Im Rahmen der Vorberatungen des Verbandshaushaltes 2015 durch den Haushalts- und Finanzausschuss in der 46. Sitzung am 17. 9. 2014 ist vor dem Hintergrund zurückgehender Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen auch die Möglichkeit angesprochen worden, eine Anhebung der Mitgliedsbeiträge zu prüfen. Es wurde angeregt, einen Vergleich der Mitgliedsbeiträge mit denen der Schwesterverbände in den anderen Ländern vorzulegen, der Grundlage für die weitere Diskussion sein sollte.

Die Landesgeschäftsstelle hat im Juni d. J. eine Umfrage bei allen Mitgliedsverbänden des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Beitragsstruktur durchgeführt. An der Umfrage haben sich lediglich 9 der 19 Schwesterverbände beteiligt.

Das Ergebnis ist in der anliegenden Übersicht zusammengestellt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Städte- und Gemeindebund Brandenburg besonderen Wert darauf legt, dass seine Angaben vertraulich behandelt werden und auch nicht innerhalb des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt weiterverbreitet werden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die einwohnerbezogenen Mitgliedsbeiträge des SGSA im unteren Bereich liegen. Lediglich der Gemeinde- und Städtebund Thüringen liegt mit 0,35 Euro/Einwohner noch unter dem SGSA-Beitrag von 0,40 Euro/Einwohner.

Zur weiteren Informationen fügen wir Übersichten über die Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben (Strukturdaten) in den Haushaltsjahren 2009 bis 2015 bei.

2. Zur Erinnerung wird darauf hingewiesen, dass die einwohnerbezogenen Mitgliedsbeiträge in Höhe von 0,40 Euro/Einwohner ab dem Jahr 2006 in unveränderter Höhe erhoben werden. Die Grundbeträge von 900 Euro (kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden) sowie 100 Euro (Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden) werden seit dem Haushaltsjahr 2011 in unveränderter Höhe erhoben. Die Mitgliedsbeiträge für die außerordentlichen Verbandsmitglieder (Zweckverbände) sind im Haushaltsjahr 2013 auf 1.000 Euro angehoben worden.
3. Obwohl die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (aufgrund der demografischen Entwicklung) kontinuierlich sinken und die Ausgaben (insbesondere die Personalkosten) eine steigende Tendenz aufweisen, konnte der Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren regelmäßig erreicht werden, weil die im SGSA-Eigentum stehende KOWISA Verwaltungs-GmbH (die ihrerseits 15,3 % der Gesellschafteranteile der KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG hält; nach dem Rechtsformwechsel ab 1. 1. 2015: KOWISA GmbH) höhere Ausschüttungen an den SGSA erbrachte.

Auch für das Haushaltsjahr 2016 wird der Ausgleich des Verbandshaushaltes durch eine im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 um 35.000 Euro höhere Ausschüttung der KOWISA Verwaltungs-GmbH an den SGSA erreicht, die sich dann voraussichtlich auf 275.000 Euro belaufen wird.

Bei dieser Ausgangslage empfiehlt die Landesgeschäftsstelle, die Mitgliedsbeiträge auch im Haushaltsjahr 2016 stabil zu halten.

II. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.596.100 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Es wird im Vergleich zum Haushalts-soll des laufenden Jahres mit Mehreinnahmen i. H. v. voraussichtlich 3.000 Euro gerechnet. Die Berechnung der einwohnerbezogenen Beiträge erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 Verbandssatzung auf Grundlage der zuletzt vom Statistischen Landesamt veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen, die bislang regelmäßig nach dem Stand der Einwohner zum 30.06. des Vorjahres

vorlagen. Für das Jahr 2016 wird jedoch aufgrund der veränderten Veröffentlichungspraxis der statistischen Berichte mit den Einwohnerzahlen zum 31.12.2014 geplant. Bereits im laufenden Haushaltsjahr wurden die Beiträge - entgegen der Planung für 2015 - auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12.2013 berechnet, da noch keine aktuelleren Daten vom Statistischen Landesamt vorlagen. Zudem sank die Einwohnerzahl weniger stark als angenommen, so dass aktuell die Einnahmen mit 8.130,80 Euro über dem Haushaltsansatz für 2015 liegen.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KOWISA)

Nach dem rückwirkend zum 1. Januar 2015 geplanten Rechtsformwechsel der KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG zur KOWISA GmbH wird die bisherige KOWISA Verwaltungs-GmbH (alleiniger Gesellschafter: SGSA) als Beteiligungsgesellschaft an der „neuen“ KOWISA GmbH fortgeführt. Die Beteiligungsgesellschaft ist im Besitz von 15,3 % der Gesellschafteranteile der „neuen“ KOWISA GmbH. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung für die Gesellschafter teil.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden 240.740,50 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 240.000 Euro). Für das Haushaltsjahr 2016 ist eine Ausschüttung i. H. v. 275.000 Euro zu erwarten.

- HHSt. 310 (Entnahme aus Rücklagen – Betriebsmittel)

Die geplante Entnahme aus der Betriebsmittellrücklage dient der Sicherung der Liquidität am Jahresanfang bis zum Eingang der Mitgliedsbeiträge im I. Quartal 2016. Am Jahresende wird der Betrag der Betriebsmittellrücklage (HHSt. 910) wieder zugeführt.

- HHSt. 312 (Entnahme Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 31.12.2015 rund 87.500 Euro bereitstehen. Das Präsidium hat im Rahmen der Klausurtagung am 05.05.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt.

Im Rahmen des mittelfristigen Bau- und Sanierungsprogrammes ist im Haushaltsjahr 2016 die Entnahme von 28.000 Euro vorgesehen. Sie dient der Finanzierung des erforderlichen Ersatzes der Auslegware (Teppichböden) in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle und dem Erwerb und der Installation einer neuen Klingel- und Türsprechanlage (s. HHSt. 710).

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge, Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 16.000 Euro (+ 1,4 %). Ursächlich sind insbesondere die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände)

Im Haushaltsjahr 2015 war die Erneuerung der im Haushaltsjahr 2010 beschafften EDV-Anlage (Arbeitsplatz PC, Notebooks, Server, Software) vorgesehen.

Dementsprechend wurden der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage (HHSt. 320) 40.000 Euro entnommen. Die Beschaffung wurde jedoch zurückgestellt, u. a. wegen der Ende 2015 erwarteten Markteinführung des neuen Microsoft Office 2016. Die Beschaffung wird voraussichtlich Anfang 2016 erfolgen. Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel werden gemäß den Erläuterungen zum Haushaltsplan 2015 als Haushaltsausgaberest auf das Haushaltsjahr 2016 übertragen.

- HHSt. 530 (Mietausgaben für technische Geräte)

Der Haushaltsansatz kann um 3.000 Euro reduziert werden, weil für den Großkopierer der Landesgeschäftsstelle zum 01.02.2015 ein neuer, kostengünstiger Miet- und Wartungsvertrag abgeschlossen wurde.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 10.000 Euro umfasst auch die Kosten für die im September 2016 geplante 14. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes.

- HHSt. 654 (Reise- und Umzugskosten)

Unter Berücksichtigung der Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 und der Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr kann der Ansatz um 2.000 Euro auf 17.000 Euro reduziert werden.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Auf die Erläuterungen zu HHSt. 312 (Entnahme Sonderrücklage Verbandsgebäude) wird verwiesen. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) sind der Ersatz der Auslegware in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle (25.000 Euro) sowie die Ersatzbeschaffung von Klingel- und Türsprechanlage (3.000 Euro) vorgesehen.

III. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2016 voraussichtlich auf 554.733 Euro. Ohne die in der Betriebsmittellrücklage enthaltenen Verwahrgelder (6.972 Euro) und den bei HHSt. 520 entstehenden Haushaltsausgaberest (40.000 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag von 507.761 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2016 wie folgt: 1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2016 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 162.627 Euro.

- Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 28.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro zugeführt.

- Der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage wird am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
- Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.

2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder und Haushaltsausgabereste) entfällt am 01.01.2016 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 385.134 Euro.

IV. Stellenplan

Der Stellenplan 2016 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2015 unverändert fort

Magdeburg, den 07.09.2015
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 48
Datum: 24.09.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 4 **Aktuelle Fragen zum kommunalen Finanzausgleich**

Anlagen:

- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 07.08.2015 (Anlage 1)
- Übersicht Finanzielle Auswirkungen FAG-Revision 2016 (Anlage 2)
- Arbeitspapier MF zur FAG Reform 2017/2018 (nur zum internen Gebrauch verwenden) (Anlage 3)

Bisherige Beratung:

- 47. Sitzung am 29.04.2015 (TOP 3.2; TOP 8)
- 46. Sitzung am 17.09.2014 (TOP 8)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

4. 1. Revision des FAG 2016

Gemäß § 2 Abs. 2 FAG ist die Höhe der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015 und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2016 in der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Die Landesregierung hat am 08.07.2015 den Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Aufnahmegesetzes zur Anhörung freigegeben. Mit Datum vom 07.08.2015 haben beide kommunalen Spitzenverbände gemeinsam zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Am 08.08.2015 hat die Landesregierung den überarbeiteten Gesetzentwurf beschlossen und an den Landtag weitergeleitet. Nach mündlicher Auskunft des Finanzministeriums wurde gegenüber dem 1. Gesetzentwurf die Kürzung des Ausgleichsstocks um 5 Mio. Euro von 40 auf 35 Mio. Euro zurückgenommen und ein zusätzlicher Zahlungstermin bei den Schlüsselzuweisungen zum 15.01. eingeführt. Weitere Änderungen gegenüber dem 1. Gesetzentwurf erfolg-

ten nicht. Damit sieht der nun in den Landtag einzubringende Gesetzentwurf folgende Änderungen gegenüber dem geltenden FAG vor:

- Aufgrund der der Mai-Steuerschätzung 2015 werden anstelle der für die Finanzausgleichsmasse 2016 nach der Mai- Steuerschätzung 2014 zugrunde gelegten Steuereinnahmen in Höhe von 1.567 Mio. Euro nunmehr 1.566 Mio. Euro bedarfsmindernd berücksichtigt. Anders als noch bei der Steuerschätzung vom Mai 2014 ist in der aktuellen Mai-Schätzung jedoch die Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Gemeinden auf Basis des Bundesteilhabepaketes bereits berücksichtigt worden. Das Land hatte im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 mit Blick auf das bereits auf Bundesebene laufende Gesetzgebungsverfahren den Kommunen die damit in Aussicht gestellte Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Gemeinde im Voraus i.H.v. 11,3 Mio. Euro bedarfsmindernd berücksichtigt. Dies erfolgte jedoch separat von den bedarfsmindernd zu berücksichtigten Steuereinnahmen. Dieser Korrekturansatz entfällt nun.

→ Insgesamt erhöht sich die Finanzausgleichsmasse um 12.300.000 Euro.

- Dem Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 lag für das FAG 2016 noch die Preissteigerungsrate auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung aus 2014 in Höhe von 1,9 % zugrunde. Gemäß der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2015 wird nunmehr eine Preissteigerungsrate von 1,4 % herangezogen.

→ Dadurch vermindert sich die Finanzausgleichsmasse um 13.614.789 Euro.

- Es ist eine Überführung der bislang im Finanzausgleichsgesetz als Teilbetrag der Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG) und als eigenständige Zuweisung (§ 4a FAG) enthaltene Finanzmittel für die Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern in das Aufnahmengesetz vorgesehen. Dadurch wird der bisherige § 4a FAG (23 Mio. Euro) aufgehoben und die Auftragskostenpauschale entsprechend der hier bisher enthalten Kostenerstattung für diesen Bereich enthaltenen 25 Mio. Euro gekürzt.

→ Aufgrund der zukünftigen Erstattung der Kosten im Aufnahmengesetz stellt die Herausnahme der 48 Mio. Euro keine echte Kürzung der FAG-Masse dar.

Durch die Neuberechnung der FAG-Masse aufgrund der aktuellen Steuerschätzung und Preisprognose verringert sich die FAG-Masse um 1.314.789 Euro. Zuzüglich der Herausnahme der 48 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern geht die in § 2 Abs. 1 genannte Finanzausgleichsmasse gegenüber dem ursprünglichen Ansatz für 2016 um -49.314.789 Euro zurück. Wir haben die finanziellen Auswirkungen in einer Grafik (Anlage 2) dargestellt.

4.2. Reform FAG 2017

Bereits Mitte Juli 2015 hat ein erstes Treffen von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und dem Ministerium der Finanzen (MF) hinsichtlich der Reform des kommunalen Finanzausgleichs 2017/2018 stattgefunden. Das beigegefügte Arbeitspapier des MF (Anlage 3) wurde uns in der Sitzung überreicht. Wegen der anstehenden Landtagswahl am 13.03.2016 haben wir zunächst die Auffassung vertreten, dass es jetzt nicht sinnvoll ist, bereits politische Vorgaben für den Finanzausgleich zu diskutieren. Grundsätzlich haben wir zudem klarge-

stellt, dass die Anrechnung aller Konsolidierungserfolge in einem neuen FAG ebenso geändert werden muss, wie die Bezugnahme mit „Blick nach vorne“ auf die Steuerschätzung und die Abschaffung des Benchmarks.

In der folgenden Diskussion haben wir dann Fragen zur vertikalen Bedarfsberechnung und horizontalen Verteilung erörtert. **Wir bitten ausdrücklich darum, dieses Arbeitspapier nicht an Dritte zu geben.**

Das Papier verdeutlicht, dass bestimmte Fragestellung von Seiten des MF aufgeworfen und teilweise bereits mit ersten Lösungsansätzen verbunden sind, die in den letzten Jahren von Seiten der kommunalen Spitzenverbände stets gefordert wurden. Dies betrifft zum Beispiel die Abschreibungsproblematik oder auch die adäquate Berücksichtigung von Sparanstrengung auf der Ausgabe- aber auch Einnahmenseite. Deutlich wird aber auch, dass nach wie vor Konfliktthemen wie der Benchmark die Diskussion zur Reform des FAG 2017/2018 prägen werden.

Neben der vertikalen Bedarfsermittlung werden aber auch die im Papier enthaltenen Vorschläge zur horizontalen Verteilung diskutiert werden müssen. Hier bergen vor allem Fragen zur Ausreichung der Schlüsselzuweisungen an die Verbandsgemeinden und zur Anpassung der Hauptansatzstaffel in Bezug auf veränderte Einwohnerzahlen ein erhebliches Diskussions- und Konfliktpotential.

Der Ausschuss wird gebeten, die im Arbeitspapier aufgeworfenen Fragen zu diskutieren. Zudem solle geklärt werden, welche Themenfelder in dem Papier ergänzt werden müssen.

4.3. Ausweis interner Verrechnungen (FAG-Bedarfsermittlung)

Der Ausschuss hat sich in seiner 47. Sitzung im Hinblick auf die internen Verrechnungen in der Statistik dafür ausgesprochen, die Regelung zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Ergebnisrechnung nicht anzutasten und von einheitlichen Vorgaben für Zwecke der Finanzstatistik abzusehen. Mit Blick auf die Bedarfsermittlung des FAG wurde die Landesgeschäftsstelle darum gebeten, zu überprüfen, ob der Nachweis von internen Verrechnungen in der Finanzstatistik für die FAG-Bedarfsermittlung von Bedeutung sein könnte.

Die Bedarfsermittlung des aufgabenbezogenen FAG setzt an der Ermittlung des kommunalindividuellen Zuschussbedarfs (Z IV), dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit, an.

Ergebnis der bisherigen Diskussion im Haushalts- und Finanzausschuss ist, dass der Ausweis interner Verrechnungen in der Finanzstatistik bzw. Finanzrechnung nur mit erheblichem Aufwand zu realisieren sein dürfte und somit auch mehrheitlich kritisch gesehen wird. Die damit verbundene Verbuchung von Auszahlungen und Einzahlungen an zentraler Stelle ist für die Bedarfsermittlung des FAG (vertikales FAG) bisher so gut wie unproblematisch, da diese am Saldo der (gesamten) laufenden Verwaltungstätigkeit ansetzt. Einzig im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Wasser, Abwasser und Abfall, die seit der Umstellung auf das aufgabenbezogene FAG in 2010 nicht bei der FAG-Bedarfsermittlung berücksichtigt werden, wirken sich Bestrebungen einzelner Kommunen, bestimmte bisher zentral gebuchte Ausgaben bzw. Einnahmen konkret den Produkten zuzuordnen, auf die Höhe FAG-Masse aus. Sie würden der Bedarfsermittlung entzogen werden. Uns liegen keine nachprüfbaren Erkenntnisse vor, inwieweit einzelne Kommunen durch Umbuchungen in der Finanzstatistik in diesen drei Aufgabenbereichen interne Verrechnungen vornehmen.

Einen Einfluss auf die FAG-Bedarfsermittlung könnten interne Verrechnung auch dann haben, wenn der 2015 neu eingeführte Benchmarkansatz nicht mehr wie bisher an der gesamten laufenden Verwaltungstätigkeit (Z IV) ansetzt, sondern stattdessen ein aufgabenspezifischer Benchmarkansatz gewählt werden würde. Hier könnten die kommunalindividuellen Zuschussbedarfe bei einzelnen Aufgaben durch die unterschiedliche Handhabung mit internen Verrechnungen verstärkt variieren. Das diesbezüglich auch im Haushalts- und Finanzausschuss gegen den Benchmarkansatz vorgetragene Argument der Vergleichsstörungen aufgrund interner Verrechnungen kommt gerade bei einem aufgabenspezifischen Benchmark zum Tragen. Es ist deshalb auch stets im Zusammenhang mit dem Haushaltskennzahlensystem (HKS) des Ministeriums für Inneres und Sport, welches eine Betrachtung der Zuschussbedarfe in bestimmten Aufgabenbereichen vornimmt, vorgetragen worden. Bei dem aufgabenübergreifenden Benchmarkansatz im Rahmen der FAG-Bedarfsermittlung kommt das Argument der Vergleichsstörungen aufgrund interner Verrechnungen bisher eher nicht zum Tragen.

In Bezug auf die FAG-Verteilung (horizontales FAG) kann die Berücksichtigung von internen Verrechnungen immer dann eine Auswirkung auf die Binnenverteilung haben, wenn als Verteilungsmaßstab auf bestimmte Nettoausgaben abgestellt wird. Dies sind im geltenden FAG konkret die §§ 7 und 8. Für diese besonderen Ergänzungszuweisungen ist festgelegt, dass der jeweilige Anteil an den Ergänzungszuweisungen für den einzelnen Landkreis bzw. die einzelne kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres entspricht. Die Auftragskostenpauschale, die nach der Einwohnerzahl verteilt wird, und die steuerkraftabhängig verteilten Schlüsselzuweisungen sind unabhängig von der Verbuchungspraxis interner Verrechnungen.

Wir gehen davon aus, dass die derzeitige FAG-Bedarfsermittlung nicht durch interne Verrechnungen beeinflusst wird. Sofern bei der Bedarfsermittlung und dem Benchmarkansatz zukünftig von der bisherigen aggregierten Betrachtung der gesamten laufenden Verwaltungstätigkeit abgewichen und stattdessen ein stärkerer Fokus auf bestimmte einzelne Aufgaben gelegt wird, muss das Thema erneut diskutiert werden. Auf die horizontale Verteilung haben die internen Verrechnungen bereits im heutigen FAG-System Auswirkungen.

Magdeburg, den 08.09.2015
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 48
Datum: 24.09.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 **Sondervermögen aus Bundesmitteln für Investitionen finanzschwacher Kommunen – Kommunalinvestitionsförderungsfonds – STARK V**

Anlagen:
- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)
- Verwaltungsvereinbarung
- Richtlinienentwurf zur Umsetzung KInvFG – STARK V

Bisherige Beratung: 47. Sitzung am 29.04.2015 (TOP 5)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29.04.2015 wurde das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und die sich abzeichnende Binnenverteilung für das Land Sachsen-Anhalt diskutiert. Inzwischen wurde das Gesetz auf Bundesebene verabschiedet und entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und allen Bundesländern unterzeichnet.

Zudem wurde von Seiten des Ministeriums der Finanzen eine aktualisierte Fassung der Förderliste zum Programm erarbeitet, worüber wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.07.2015 informiert hatten. Die Änderungen hatten sich ergeben, weil die ersten Berechnungen noch auf einem überschlägigen Betrag für die vom Bund auf das Land gehenden Mittel in Höhe von 111 Mio. Euro fußten, die sich im beschlossenen Gesetz dann auf 110.880.000 Euro konkretisierten. Zudem basierten die ersten Berechnungen der Mittelverteilung noch auf den vorläufigen Steuerkraftmessen, die nun durch die endgültigen Steuerkraftmessen ersetzt wurden. Außerdem wurden nun die Einwohnerzahlen zum jeweils 31. Dezember der Jahre 2011-2013 herangezogen. Durch die dadurch angepasste Förderliste ist der Kreis der Berechtigten gleich geblieben, jedoch ergaben sich geringfügige Änderungen bei den einzelnen Förderbeträgen.

Auf Grundlage des Gesetzes und der Verwaltungsvereinbarung hat das Ministerium der Finanzen den Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm „STARK V“ erstellt und beiden kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung zur Verfügung gestellt. Darüber haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 28. August 2015 informiert.

In Auswertung der Rückläufe aus der Mitgliedschaft ist voraussichtlich eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt vorgesehen. Über diese werden wir in der Sitzung berichten.

Das Inkrafttreten der STARK V-Richtlinie und damit der Programmstart ist an den Nachtragshaushalt des Landes 2015/2016 gekoppelt, da das Land mit dem Nachtragshaushalt die Finanzierung der vollständigen Übernahme des vom Bund geforderten zehnpromzentigen Eigenanteils gewährleisten wird. Aufgrund der u.a. mit Pressemitteilung der Landtagsfraktionen von CDU und SPD vom 01.09.2015 angekündigten Verschiebung des Beschlusses über den Nachtragshaushalt 2015/2016 wird sich auch der Start von STARK V verzögern.

Magdeburg, den 08.09.2015
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 48
Datum: 24.09.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 6 **Förderung von Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und energetischer Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen – STARK III**

Anlagen: - Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 16.07.2015
- Schreiben WKZ v. 30.07.2015 nebst Antwort GD AGRI

Bisherige Beratung: 47. Sitzung am 29.04.2015 (TOP 6)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der 47. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses hatten wir über die beiden STARK III-Richtlinienentwürfe aus dem ELER und aus dem EFRE berichtet. Mitte Juni 2015 ist uns der Entwurf einer STARK III-ELER-Richtlinie zur Anhörung durch das Ministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt worden. Hier hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.06.2015 informiert und um Stellungnahme gebeten. Mit Datum vom 16.07.2015 haben die kommunalen Spitzenverbände von Sachsen-Anhalt gemeinsam gegenüber dem Ministerium der Finanzen zum Richtlinienentwurf Stellung genommen.

Dabei wurde vor allem auf die Disparitäten hinsichtlich der Anforderungen des notwendigen Demografiechecks und den Vorgaben der Schulentwicklungsplanungsverordnung hingewiesen. Des Weiteren haben wir auf die Themen der Kombination von STARK III mit anderen Bundesprogrammen und der möglichen Investitionen von Verbandsgemeinden als Aufgabenträger in fremdes Eigentum hingewiesen.

Die ebenfalls in der Stellungnahme angesprochene Problematik der Anrechnung der erwirtschafteten Einsparungen auf die Fördersumme ist nach wie vor nicht gelöst und stellt somit ein wesentliches Problem in der Umsetzung von STARK III sowohl im EFRE als auch im ELER dar. Gemäß Art. 61 der EU-VO 1303/2013 werden die im Rahmen des Fördervorhabens erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten als Nettoeinnahmen behandelt, die

zu einer Kürzung der Fördersumme führen können, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen. Die Problematik wurden vom Land auch bei den im Sommer durchgeführten STARK III-Regionalkonferenzen und der jüngsten STARK III-Konferenz am 03.09.2015 in Magdeburg zur Vorbereitung der ersten Antragsstellung deutlich hervorgehoben.

Hier verweisen wir auf den als Anlage beigefügten Schriftwechsel des Kompetenzzentrums zur Stärkung der Wirtschafts- und Sozialpartner in Sachsen-Anhalt (WKZ), in dem der SGSA vertreten ist. Angesichts der als Vorabinformation inzwischen vorliegenden Antwort der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der EU-Kommission (GD AGRI) kann keine Entwarnung gegeben werden. Angedachte STARK III-Projekte mit einem Investitionsvolumen größer als 1 Mio. Euro könnten mit einer Reduzierung der Förderung konfrontiert sein, da sie Einsparungen bei den Energiekosten erwarten lassen.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE hat am 08.09.2015 mitgeteilt, dass man in dieser Sache in Abstimmung mit dem Bund und anderen Bundesländern erneut an die EU-Kommission herantreten wird, um diese davon zu überzeugen, dass die STARK III-Vorhaben nicht als einnahmeschaffende Investitionen anzusehen sind. Eine Veröffentlichung der ELER-Richtlinie ist trotz dieses Problems für die 38. KW anvisiert. Es ist damit zu rechnen, dass die Richtlinie einen Hinweis in Bezug auf die mögliche Anwendung des Artikels 61 beinhalten wird.

Der in der 47. Sitzung vorgestellte EFRE-Richtlinienentwurf musste inzwischen wieder zurückgezogen werden, da nach Auffassung der EU-Kommission die ursprünglich vom Land angedachte Vorkontingentierung von EFRE-Mitteln für die energetischen Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten zu einer Benachteiligung der im EFRE ebenfalls vorgesehenen energetischen Sanierung von Hochschulen sowie Kultur- und Sportstätten (außerschulisch) geführt hätte. Dies wird von Seiten der EU-Kommission abgelehnt. Vereinfacht ausgedrückt, sollen lt. EU im EFRE jene Projekte gefördert werden, die die höchste CO₂-Einsparung mit sich bringen. Eine Vorkontingentierung von EFRE-Mitteln für Schulen und Kindertagesstätten würde dem zuwider laufen. Daher muss das Land nun eine entsprechende Richtlinie erarbeiten, die sämtliche Förderbereiche abdeckt. Nach aktuellem Stand ist mit einer EFRE-Richtlinie nicht vor Beginn 2016 zu rechnen.

Magdeburg, den 09.09.2015
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 48
Datum: 24.09.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 7 **Schuldenstatistik – Ausweisung, Liquiditätskredite und Doppik**

Anlagen:

- Vermerk v. 25.08.2015
- Übersicht Kassenkredite
- Übersicht Kreditmarktschulden

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat uns mit Stand 10.07.2015 die Revision der Ergebnisse der Schuldenstatistik 2014 für Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt. Diese enthält umfassende Informationen zu den unterschiedlichen Schuldenarten (Kreditmarkt, Kassenkredite, Wertpapierschulden etc.) bei Land, Kommunen und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, differenziert nach Kern- und Extrahaushalten. Über die Ergebnisse berichten wir auch in der Doppelausgabe August/September 2015 unserer Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt.

Nach der aktuellen Schuldenstatistik mussten die Kommunen 2014 zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit rd. 1.395 Mio. Euro an Liquiditätskrediten aufnehmen. Dies stellt gegenüber 2013 einen Anstieg um über 280 Mio. Euro da. Diese deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist aber nicht ausschließlich auf neu aufgenommene Liquiditätskredite zurückzuführen, sondern auch auf die unterschiedliche statistische Erfassung der Liquiditätshilfen aus dem FAG-Ausgleichsstock (§ 17 FAG) bei der Umstellung auf die Doppik. Hintergrund ist, dass die in der Kameralistik überwiegend auf dem Verwahrkonto gebuchten und damit statistisch nicht erfassten Liquiditätshilfen nach der Umstellung auf die Doppik lt. Zuordnungsvorschriften im Konto 3311 verbucht und damit statistisch als Liquiditätskredite erfasst werden. Auf diese Weise hat die Umstellung auf die Doppik Auswirkungen auf die Höhe der Liquiditätskredite. In dem Umfang der bei der Umstellung auf die Doppik statistisch neu erfassten Liquiditätshilfen sind aber keine neuen Liquiditätskredite bei Kreditinstituten aufgenommen worden. Dies gilt es auch bei der Interpretation der als Anlage beigefügten Grafik zur Ent-

wicklung der Kassenkredite zu berücksichtigen. Eine Quantifizierung dieses Effektes und damit des Verhältnisses der in der Doppik erfassten Liquiditätshilfen am gesamten Bestand an Liquiditätskrediten ist uns derzeit nicht möglich. Wir stehen hierzu aber in Kontakt mit dem Statistischen Landesamt.

Eine Revision der ursprünglichen Daten der Schuldenstatistik 2014 war notwendig geworden, da von Seiten des Landes festgestellt wurde, dass einzelne Kommunen die vom Land ausgereichten Liquiditätshilfen bei der Umstellung auf die Doppik überhaupt nicht bzw. falsch verbucht hatten. Es liegen uns keine Informationen vor, wie viele und welche Kommunen dies konkret betraf. Die falsche oder unterbliebene Verbuchung führte jedoch zu einer tendenziellen Untererfassung der Liquiditätskredite.

Für weitere Informationen zu dieser Problematik verweisen wir auf unseren als Anlage beigefügten Vermerk vom 25.08.2015, der auch eine Argumentationslinie beinhaltet. So wird durch die Revision deutlich, dass nicht der jetzige Kassen- bzw. Liquiditätskreditbestand aufgrund der Doppikumstellung überzeichnet ist, sondern der bisherige Kassen- bzw. Liquiditätskreditbestand aufgrund der in der Kameralistik überwiegend auf Verwahr gebuchten und damit statistisch nicht erfassten Liquiditätshilfen tendenziell unterzeichnet war.